



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/4767 - Polizeieinsatz in Wernigerode aufgrund von Drohung gegen Kommunalpolitiker*innen

Kleine Anfrage - **KA 8/3832**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Jochen Hollmann

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/4767 - Polizeieinsatz in Wernigerode
aufgrund von Drohung gegen Kommunalpolitiker*innen**

Kleine Anfrage – KA 8/3832

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

*In welchem Stand befindet sich das in der Kleinen Anfrage „Polizeieinsatz in Wernigerode aufgrund von Drohung gegen Kommunalpolitiker*innen“ (Drs. 8/4767) erfragte damals noch nicht abgeschlossene Ermittlungs- und/oder Strafverfahren (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK-rechts, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)? Soweit das Verfahren eingestellt worden sein sollte, mit welcher Begründung wurde es eingestellt?*

Frage 2:

Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Entscheidung kam es? Falls das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, bitte Art der Einstellung angeben.

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Mit staatsanwaltschaftlicher Verfügung vom 24. Oktober 2024 ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung gegen den namentlich bekannten Beschuldigten mangels Schuldfähigkeit eingestellt worden.

Frage 3:

Wie sind die bisherigen Ermittlungen verlaufen? Hat im Zuge der Ermittlungen eine Hausdurchsuchung bei dem Tatverdächtigen stattgefunden? Wenn ja, wurden durch die ermittelnden Beamtinnen und Beamten Hinweise wahrgenommen, die auf Verbindungen in die extreme Rechte hindeuten (bspw. Aufkleber, Fahnen, Flyer, sonstiges Propagandamaterial) und welche?

Antwort auf Frage 3:

Eine Durchsuchung bei dem Beschuldigten hat nicht stattgefunden, da die Beweismittel öffentlich zugänglich waren. Hinweise für Verbindungen ins rechtsextreme Milieu liegen nicht vor.

Frage 4:

Haben die bisherigen Ermittlungen Hinweise auf das Motiv des Tatverdächtigen ergeben?

Antwort auf Frage 4:

Dem Beschuldigten konnte kein konkretes Tatmotiv zugeordnet werden. Anhaltspunkte für eine politische Motivation der Tat ergaben sich im Verlauf der Ermittlungen nicht. Die vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass sein Handeln im Zusammenhang mit seiner psychischen Erkrankung stand.

Frage 5:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten des Tatverdächtigen in Verbindung mit der extremen Rechten vor und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 5:

Nein.

Frage 6:

War der Tatverdächtige dem Verfassungsschutz bereits bekannt?

Antwort auf Frage 6:

Nein.

Frage 7:

Hat sich der Verfassungsschutz bzgl. des Tatverdächtigen in der Vergangenheit an Behörden vor Ort gewandt, um diese zu informieren und wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?

Antwort auf Frage 7:

Nein.